

Die Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde erlässt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §44 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) folgende

**Allgemeinverfügung zum Benutzungsverbot von
Mährobotern während der Nacht- und Dämmerungszeit in Bochum**

1. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum ist es zum Schutz von wild lebenden Tieren, vor allem von Igeln und sonstigen Kleintieren, verboten, Mähroboter in Betrieb zu nehmen. Das Verbot gilt während der Nacht- und Dämmerungszeit (30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang).
2. Von diesem in der Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann im Einzelfall auf Antrag hin eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden. Dazu muss durch den Antragsteller nachgewiesen werden, dass keine Gefahr für Igel und andere kleine Wirbeltiere durch die Inbetriebnahme eines Mähroboters besteht. Der Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bochum zu stellen (unb@bochum.de).
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2027.

Begründung

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekannten Ausmaßes attestiert.

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig.

Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen.

Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential.

Doch gerade in Gärten werden immer öfter Mähroboter zur Pflege der Rasenflächen eingesetzt. Für wild lebende Tiere, die in den Abend- und Nachtstunden nach Nahrung suchen, stellt dies aber eine große Gefahrenquelle dar. Es kann passieren, dass die Tiere vom Mähroboter überrollt, verletzt oder getötet werden.

Dabei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Nutzer von Mährobotern haben dafür zu sorgen, dass durch die Inbetriebnahme der Mähroboter die wild lebenden Tiere weder verletzt noch getötet werden.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern, also der Hauptaktivitätszeit vieler wild lebender Tiere, liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien, minimiert.

Die zumutbare Einschränkung der zeitlichen Nutzung von Mährobotern ist der Regelungstatbestand dieser Verfügung, welche zum Schutz und Erhalt von wild lebenden Tieren dient und daher ist die Regelung geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsgrundlagen

Laut §3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß §2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sind die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) die kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden. Die Untere Naturschutzbehörde Bochum ist die hier zuständige Sonderordnungsbehörde (§ 2 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Die Stadt Bochum ist damit als Untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Form der Allgemeinverfügung wurde gewählt, da sich das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern in einem bestimmten Zeitraum an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, also an alle Personen in Bochum, die einen Mähroboter nutzen (§ 35 S. 2 VwVfG NRW).

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gem. §7 Abs. 2 Nr. 13b bzw. 13c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Für die besonders geschützte Tierarten gelten die artenschutz-rechtlichen Stör- und Zugriffsverbote gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von

Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für den Igel und andere kleinere Wirbeltierarten beständen.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet. Das Interesse der Öffentlichkeit an dem Schutz der Tiere und somit das Vollzugsinteresse steht der aufschiebenden Wirkung sowie dem Interesse einzelner Personen entgegen, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten ist.

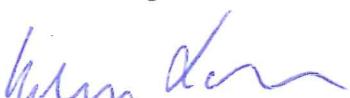
Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Personen, die Mähroboter nutzen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und weitere kleine Wirbeltierarten sind. Das Interesse der Allgemeinheit überwiegt somit ein bestehendes individuelles Interesse von Personen, die Mähroboter rund um die Uhr nutzen wollen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Bochum, den 10. 11. 2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung



Dr. Markus Bradtke

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bo-chum.de/amtsblatt veröffentlicht.